



Europäischer Wirtschafts-
und Sozialausschuss

SOC/679

Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte

STELLUNGNAHME

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte

[COM(2021) 102 final]

Berichterstatter: **Cristian PÎRVULESCU und Carlos Manuel TRINDADE**

Befassung	Europäische Kommission, 26/03/2021
Rechtsgrundlage	Artikel 304 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
Zuständige Fachgruppe	Fachgruppe Beschäftigung, Sozialfragen, Unionsbürgerschaft
Annahme in der Fachgruppe	21/06/2021
Verabschiedung auf der Plenartagung	08/07/2021
Plenartagung Nr.	562
Ergebnis der Abstimmung (Ja-Stimmen/Nein-Stimmen/Enthaltungen)	161/78/19

1. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) begrüßt den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte (im Folgenden: „der Aktionsplan“) und seine Umsetzung auf europäischer und nationaler Ebene unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten und hält den Zeitpunkt seiner Vorlage für gut gewählt, zumal sich die COVID-19-Pandemie auf alle Aspekte unseres Alltags auswirkt, bereits bestehende soziale Probleme verschärft und enormen Druck auf staatliche Institutionen, gesellschaftliche Gruppen, Organisationen und Unternehmen gleichermaßen ausübt. Der EWSA gibt zu bedenken, dass die Pandemie nicht so bald beendet sein wird. Die EU und die Mitgliedstaaten müssen deshalb die Infrastruktur nutzen und entwickeln, die gebraucht wird, um die pandemiebedingten Herausforderungen im Rahmen des Aktionsplans mittel- und langfristig bewältigen zu können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein funktionierender zivilgesellschaftlicher und sozialer Dialog und die aktive Beteiligung der Sozialpartner als wichtige Bestandteile einer wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft diesbezüglich wichtig sind.
- 1.2 Der EWSA begrüßt den politischen Konsens über den Aktionsplan, der auf dem Sozialgipfel von Porto mit den Verpflichtungen von Porto erzielt wurde. Ferner begrüßt er die Erklärung von Porto des Rates. Der EWSA kann Ziffer 4 der Erklärung nur zustimmen: „Durch ihre Umsetzung werden die Bemühungen der Union um einen digitalen, grünen und fairen Übergang verstärkt, und es wird ein Beitrag zur Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Aufwärtskonvergenz sowie zur Bewältigung der demografischen Herausforderungen geleistet. Die soziale Dimension, der soziale Dialog und die aktive Einbeziehung der Sozialpartner standen schon immer im Mittelpunkt einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft. Unser Bekenntnis zu Einheit und Solidarität bedeutet auch, dass die Chancengleichheit aller sichergestellt wird und niemand zurückgelassen wird.“
- 1.3 Der EWSA unterstützt die Vision und die Ziele des Aktionsplans und begrüßt das ihm zugrunde liegende Konzept, wonach die Annahme relevanter und im Konsens festgelegter sozialer Ziele dazu beitragen wird, die politischen Bemühungen auf das Erreichen von Ergebnissen zu konzentrieren, und einen wichtigen Anreiz für Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten darstellt. Der EWSA unterstreicht ferner, dass der Aktionsplan konkret und greifbar sein und messbare Maßnahmen umfassen sollte. Darüber hinaus sind flankierende Überwachungsmaßnahmen erforderlich, die von den einschlägigen Interessenträgern gemeinsam beschlossen werden und soziale, ökologische und wirtschaftliche Kriterien beinhalten.¹
- 1.4 Der EWSA ist sich bewusst, dass die Sozialmodelle in der EU zwar sehr unterschiedlich ausgestaltet sind, aber eine gemeinsame Grundlage haben. Sie sind Teil unserer gemeinsamen Geschichte und bilden Bausteine für ein gemeinsames Bekenntnis zu einem europäischen Sozialmodell, das integraler Bestandteil des gemeinsamen Marktes und aller Politikbereiche der EU ist. Länder mit weniger gefestigten Sozialmodellen sollten durch Förderung von Investitionen, Lernen und Benchmarking umfassend unterstützt werden. Das Wohlergehen und die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger sollten auf einem gemeinsamen und kohärenten

¹ [Erklärung des EWSA zum Gipfel von Porto.](#)

Sozialmodell beruhen, das flexibel genug ist, um im Einklang mit den Werten, Grundsätzen und Zielen des Vertrags, der Säule und ihrem erneuerten und zukunftsorientierten Konsens den unterschiedlichen nationalen Traditionen und Erfahrungen Rechnung zu tragen.

- 1.5 Der EWSA ist der Auffassung, dass die Gewährleistung sozialer Mindeststandards für alle Menschen, die in der EU leben, von größter Bedeutung für den Aufbau einer fairen und inklusiven Gesellschaft ist. Bei der Umsetzung der sozialen Säule sollte eine ausgewogene Mischung aus Rechtsvorschriften und „Soft-Law“-Instrumenten angestrebt werden. Die Rechtsvorschriften sollten vollständig mit der Charta der Grundrechte und den Grundsätzen der besseren Rechtsetzung in Einklang stehen und Gegenstand einer umfassenden Konsultation der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft auf EU- und nationaler Ebene sein.
- 1.6 Der EWSA hat bereits auf Folgendes hingewiesen: Wettbewerbsfähigkeit und höhere Produktivität auf der Grundlage von Qualifikationen und Wissen sind ein solides Rezept für die Erhaltung des Wohlergehens der europäischen Gesellschaften. Wir müssen die Stärken unseres europäischen Systems der sozialen Marktwirtschaft fördern und die Schwächen beseitigen. So wappnen wir es für die künftigen Herausforderungen.²
- 1.7 Der EWSA ist der Auffassung, dass für alle 20 Grundsätze der Säule konkrete Ziele und Vorgaben festgelegt werden sollten. Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten ferner auf, freiwillig eigene ehrgeizige Ziele festzulegen, damit alle Mitgliedstaaten gemeinsam mit den Sozialpartnern und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Verwirklichung der europäischen Ziele beitragen. Die Qualität und die Ergebnisse des Dialogs im Zusammenhang mit der Säule und dem Aktionsplan sollten von der Europäischen Kommission überwacht, unterstützt und vermittelt werden. Die Ziele und Vorgaben sollten in den Berichterstattungsmechanismus des Europäischen Semesters und die nationalen Reformpläne aufgenommen werden.
- 1.8 Um die geplante Halbzeitüberprüfung wirksamer zu gestalten, schlägt der EWSA vor, dass die Mitgliedstaaten in einem konstruktiven Dialog mit den Sozialpartnern für 2025 Zwischenziele und -vorgaben für diesen Aktionsplan aufstellen, anhand derer die Fortschritte in der ersten Hälfte der Umsetzung bewertet werden können. Leitlinien für die Nutzung der bestehenden Koordinierungsmechanismen sollten für die Kommission mit Blick auf die Mitgliedstaaten Priorität haben.
- 1.9 Der EWSA schlägt das Europäische Semester als europäischen Koordinierungsmechanismus für die Umsetzung des Aktionsplans vor. Dieser Koordinierungsmechanismus könnte als interinstitutionelles Forum der EU zur sozialen Säule gestaltet werden, das regelmäßig zusammentritt, um die Fortschritte zu bewerten und dem Aktionsplan neue Impulse zu verleihen.

² [Entschließung des EWSA – Beitrag des EWSA zum Sozialgipfel in Porto](#), Ziffer 7.

- 1.10 Der EWSA begrüßt die Absicht, das sozialpolitische Scoreboard gegebenenfalls zu aktualisieren und dabei eine Angleichung an die UN-Agenda 2030 und die Nachhaltigkeitsziele anzustreben.
- 1.11 Der EWSA hält das Europäische Semester für den geeigneten Rahmen für die Überwachung des Aktionsplans; gleichwertige Aufmerksamkeit sollte sozialen und ökologischen Zielen sowie makroökonomischer Stabilität und Produktivität zukommen. Er begrüßt die in dem Aktionsplan enthaltene Aussage, dass nationale Aufbau- und Resilienzpläne eine einzigartige Gelegenheit darstellen, Investitionen und Reformen zu planen und zu finanzieren, die einen Aufschwung unterstützen, der sozial ist und sich auf die Schaffung von Arbeitsplätzen konzentriert, während er gleichzeitig die grüne und digitale Wende einbezieht und die entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters umsetzt. Im Aktionsplan werden die Mitgliedstaaten zu Recht aufgefordert, das Europäische Semester bestmöglich zu nutzen, genauso wie die beispiellose Gelegenheit, die die Aufbau- und Resilienzfähigkeit bietet.
- 1.12 Der EWSA stellt fest, dass im Aktionsplan nicht deutlich festgehalten wird, dass die derzeitige Soforthilfe so lange verlängert werden muss, bis die Wirtschaft sie nicht mehr benötigt. Dadurch wird die Notwendigkeit, Arbeitsplätze und Unternehmen während der Krise zu schützen, nicht ausreichend berücksichtigt. Der EWSA betont zudem, dass NextGenerationEU zwar ein Kriseninstrument auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV ist und weiterhin als einmalige Maßnahme gilt, aber auch einen Präzedenzfall für mutige und konstruktive Maßnahmen darstellt.
- 1.13 Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass im Aktionsplan anerkannt wird, dass die entschlossenen Maßnahmen als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie auf nationaler und auf EU-Ebene erfolgreich dazu beigetragen haben, die beschäftigungspolitischen und sozialen Folgen einzudämmen, und Unternehmen und die Beschäftigten unterstützt haben. Ferner stellt er fest, dass die Pandemie bestehende Ungleichheiten (insbesondere in Bezug auf Arbeitnehmer mit niedrigerem Qualifikationsniveau, Frauen, junge Menschen, Migranten und andere schwächere Gruppen) weiter verschärft hat und dass die Arbeitslosigkeit und die Ungleichheiten deshalb wahrscheinlich weiter zunehmen werden, wenn der soziale Fortschritt nicht mit nachhaltigem Wirtschaftswachstum einhergeht. Der EWSA hofft, dass der Aktionsplan dazu beitragen wird, diesen Trend umzukehren, und unterstreicht, dass nachhaltige und wettbewerbsfähige Volkswirtschaften auf der Grundlage hochwertiger Arbeitsplätze und Chancengleichheit für alle gefördert werden müssen.
- 1.14 Der EWSA ist der Auffassung, dass auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten mehr Anstrengungen zur Armutsbekämpfung gemäß Nachhaltigkeitsziel 1 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen unternommen werden können. Der EWSA ist insbesondere der Auffassung, dass die EU das Ziel setzen sollte, den Anteil der von Armut und sozialer Ausgrenzung bedrohten Kinder von 22,8 % im Jahr 2019 auf 10 % im Jahr 2030 zu senken, wobei sich alle Mitgliedstaaten zu vergleichbaren freiwilligen Zielen verpflichten sollten.
- 1.15 Da dem sozialen Zusammenhalt als wesentlichem Bestandteil des europäischen Sozialmodells eindeutig Priorität zukommt, schlägt der EWSA vor, Maßnahmen zum Abbau von Einkommensungleichheit in den Aktionsplan aufzunehmen.

- 1.16 Der EWSA ist der Auffassung, dass mit dem Aktionsplan nicht nur das gerechtfertigte Ziel der Schaffung neuer Arbeitsplätze, sondern auch die Beschäftigungsqualität gefördert und gegen prekäre Arbeitsverhältnisse vorgegangen werden sollte. Auf nationaler Ebene sollten angemessene rechtliche und administrative Kontrollen durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer sichere Arbeitsbedingungen, eine angemessene und verlässliche Entlohnung und eine organisierte Vertretung am Arbeitsplatz haben. Der EWSA ist besonders besorgt über die Arbeitsbedingungen vieler Saisonarbeitskräfte sowie von EU-Bürgern und Drittstaatsangehörigen, die in der Landwirtschaft, im Dienstleistungssektor und im Baugewerbe tätig sind. Er fordert eine effektive Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1152 über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen, die darauf abzielt, die Arbeitsbedingungen zu verbessern, indem transparentere und verlässlichere Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden und gleichzeitig die Anpassungsfähigkeit des Arbeitsmarktes sichergestellt wird. Nach Ansicht des EWSA sollte der Anteil der von Erwerbsarmut Bedrohten deutlich gesenkt werden. Das Ziel der Beseitigung der Erwerbsarmut sollte durch die Festlegung gemeinsamer europäischer Mindeststandards auf EU-Ebene verfolgt werden.
- 1.17 Der EWSA begrüßt die Absicht, die Unterschiede bei Beschäftigung und Entlohnung zwischen Männern und Frauen innerhalb von zehn Jahren zu verringern und das Angebot an frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung auszubauen, auch wenn diesbezüglich noch keine konkreten Zahlen vorgelegt werden. In diesem Zusammenhang unterstützt der EWSA die Europäische Garantie für Kinder. In allen Bereichen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens sollte die Gleichstellung der Geschlechter angestrebt werden.
- 1.18 Der EWSA hält fest, dass der Aktionsplan keinen Vorschlag für eine Richtlinie über ein garantiertes Mindesteinkommen umfasst, das er für notwendig hält, um extreme Formen der Armut zu beseitigen.
- 1.19 Der EWSA begrüßt die Aufforderung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, die Verhandlungen über die Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit abzuschließen, um die Mobilität von Arbeitnehmern zu verbessern und einen angemessenen Sozialschutz innerhalb der EU zu gewährleisten, ohne die Beschäftigten und die Unternehmen übermäßig zu belasten.
- 1.20 Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass die Tarifbindung und die Mitgliederzahl und Organisationsdichte der Sozialpartner gefördert werden müssen. Er schlägt deshalb vor, die Festlegung und Überwachung einschlägiger Indikatoren auf nationaler und EU-Ebene in Erwägung zu ziehen und die Ziele in diesem Bereich durch zweckgebundene Mittel für den Kapazitätsaufbau und gemeinsame Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans zu unterstützen. Die Autonomie der Sozialpartner ist dabei zu wahren. Der EWSA unterstützt den Vorschlag des Aktionsplans, die europäischen Sozialpartner zu ermutigen, durch die Aushandlung weiterer Vereinbarungen auf EU-Ebene zu einem erfolgreichen Wandel auf den europäischen Arbeitsmärkten beizutragen. Auch die Aufforderung an die Mitgliedstaaten wird begrüßt, die Bedingungen für eine Verbesserung der Funktionsweise und Wirksamkeit von Tarifverhandlungen und des sozialen Dialogs auf allen Ebenen zu fördern und zu schaffen.

- 1.21 Der EWSA schließt sich den Schlussfolgerungen der Konsultation an, die zur Untermauerung dieses Aktionsplans durchgeführt wurde. Darin wurde die Bedeutung einer besseren Umsetzung, Anwendung und Durchsetzung des bestehenden EU-Arbeits- und Sozialrechts betont. Die Kommission sollte aktiver mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die rechtzeitige Umsetzung der Rechtsinstrumente der EU zu erleichtern und deren Qualität und Einhaltung zu verbessern. Der EWSA erwartet, dass die Kommission Vertragsverletzungsverfahren einleitet, wenn die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus dem EU-Recht nicht nachkommen.
- 1.22 Der EWSA betont, dass die Finanzierung der nationalen Maßnahmen mit den Zielen und Maßnahmen des Aktionsplans in Einklang gebracht und sichergestellt werden muss, dass nicht zu den Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts in ihrer ursprünglichen Form zurückgekehrt wird. Bei jeder etwaigen Überarbeitung der Regeln muss darauf geachtet werden, dass die Umsetzung des Aktionsplans vollumfänglich ermöglicht wird.
- 1.23 Der EWSA ruft dazu auf, den potenziellen Beitrag der öffentlichen Auftragsvergabe als Instrument zur Verwirklichung der Ziele des Aktionsplans stärker zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Bemerkungen

2.1 Aufbau des Aktionsplans

- 2.1.1 Seit der Proklamation der Säule im Jahr 2017 fordert der EWSA einen klaren Fahrplan für ihre Umsetzung³ und begrüßt deshalb den Aktionsplan. Der Ausschuss unterstützt die Aufforderung an alle einschlägigen Akteure, sich gemeinsam darum zu bemühen, die Säule in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich umzusetzen. Der EWSA weist darauf hin, dass der Erfolg des Aktionsplans nicht nur vom Beitrag der EU-Institutionen, sondern auch entscheidend vom Engagement der Mitgliedstaaten und ihrer Sozialpartner für die Umsetzung all seiner Grundsätze abhängt.
- 2.1.2 Auf dem Sozialgipfel von Porto am 7./8. Mai wurde auf höchster politischer Ebene in der Erklärung von Porto für soziales Engagement eine Verpflichtung zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte eingegangen. In der Erklärung wurde der Aktionsplan der Europäischen Kommission zur europäischen Säule sozialer Rechte begrüßt, und alle einschlägigen Akteure wurden aufgefordert, die Lehren aus der Pandemie zu ziehen und ihre Kräfte zu bündeln.
- 2.1.3 Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass der Aktionsplan legislative und nichtlegislative Maßnahmen mit der Festlegung gemeinsamer Ziele verbindet, die durch gemeinsames Handeln der Interessenträger, insbesondere der Sozialpartner und der auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene organisierten Zivilgesellschaft, erreicht werden sollen. Der EWSA geht davon aus, dass die im Zeitplan des Aktionsplans genannten Rechtsvorschriften vollständig mit der Charta der Grundrechte in Einklang stehen und Folgenabschätzungen unterzogen werden, und betont die Notwendigkeit umfassender Konsultationen mit den Sozialpartnern und der

³ [ABL C 81 vom 2.3.2018, S. 145](#), [ABL C 14 vom 15.1.2020, S. 1](#).

Zivilgesellschaft. Jede gesetzgeberische Entscheidung sollte evidenzbasiert sein und die Standpunkte der einschlägigen Interessenträger berücksichtigen.

- 2.1.4 Der EWSA unterstützt die Ziele des Aktionsplans und den Gedanken, dass diese Ziele dazu beitragen werden, die politischen Bemühungen auf das Erreichen von Ergebnissen zu konzentrieren und einen wichtigen Anreiz für Reformen und Investitionen in den Mitgliedstaaten darstellen, um die Aufwärtskonvergenz und den Wohlstand zu fördern. Der EWSA unterstreicht ferner, dass der Aktionsplan konkret und greifbar sein und messbare Maßnahmen umfassen sollte. Darüber hinaus sind flankierende Überwachungsmaßnahmen erforderlich, die von den einschlägigen Interessenträgern gemeinsam beschlossen werden und soziale, ökologische und wirtschaftliche Kriterien beinhalten.
- 2.1.5 Der EWSA unterstützt die EU-Kernziele, begrüßt aber auch die Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten, freiwillig eigene nationale Ziele festzulegen. Er fordert die Mitgliedstaaten auf, ehrgeizige Ziele zu beschließen, damit alle Mitgliedstaaten zusammen mit ihren Sozialpartnern und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zur Verwirklichung der europäischen Ziele beitragen, und betont, dass diese Ziele ohne größere koordinierte Anstrengungen nicht zu erreichen sein werden. Die Festlegung der drei großen Prioritäten Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung von Qualifikationen und soziale Eingliederung bietet auch für die Umsetzung der nationalen Aufbau- und Resilienzpläne einen gemeinsamen Handlungsrahmen.
- 2.1.6 Der EWSA begrüßt, dass das Beschäftigungsziel durch Verpflichtungen zur Förderung der inklusiven Beschäftigung und zur Verringerung von Beschäftigungslücken ergänzt wird, insbesondere durch die Ausschöpfung des Potenzials des Arbeitsmarkts, die Halbierung der geschlechtsspezifischen Beschäftigungsunterschiede, die Verringerung der Quote junger Menschen, die sich weder in Beschäftigung noch in Bildung oder Ausbildung befinden (NEET), und die Sorge dafür, dass sonstige unterrepräsentierte Gruppen im Ausmaß ihrer maximalen Leistungsfähigkeit am Arbeitsmarkt teilhaben. Er fordert die Kommission auf, die Zielvorgaben für all diese Verpflichtungen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern mit konkreten Zahlen zu versehen.
- 2.1.7 Der EWSA begrüßt ferner, dass in dem Aktionsplan der Schwerpunkt auf Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen, einschließlich kontinuierlicher Weiterqualifizierung und Umschulung, gelegt wird, um die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, Innovationen anzukurbeln, soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten und die digitale Qualifikationslücke zu schließen. Er bekräftigt seine Feststellung, dass der Zugang zu kontinuierlichem und lebenslangem Lernen ein individuelles Recht für alle sein muss, um mit den digitalen und KI-bezogenen Entwicklungen Schritt zu halten, den Fortschritt mitzugestalten und das Prinzip des „human in command“ – d. h. dass der Mensch die Kontrolle behalten muss – zu berücksichtigen.⁴

⁴ [ABL C 14 vom 15.1.2020, S. 46](#), Ziffer 1.4.

2.1.8 Um die geplante Halbzeitüberprüfung wirksamer zu gestalten, schlägt der EWSA vor, dass die Mitgliedstaaten in einen konstruktiven Dialog mit den Sozialpartnern treten und für 2025 die Aufstellung von Zwischenzielen in Erwägung ziehen, anhand derer die Fortschritte in der ersten Hälfte der Umsetzung bewertet werden können.

2.2 Schaffung von Arbeitsplätzen und Zukunft der Arbeit

2.2.1 Der EWSA begrüßt die Feststellung im Plan, dass die Arbeitsbedingungen in der EU zu den besten der Welt gehören, weist aber auch darauf hin, dass neue Arbeitsformen Herausforderungen und Chancen mit sich bringen. Die Sozialpartner auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene sind eingeladen, im Rahmen gemeinsamer Bemühungen den Erfordernissen der Zukunft der Arbeit gerecht zu werden, Aufwärtskonvergenz sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer geschützt und sicher sind, unabhängig davon, in welcher Branche sie arbeiten und in welchem Land sie leben. Die Sozialpartner auf europäischer genauso wie auf nationaler Ebene sind für die gemeinsamen Anstrengungen in dieser Richtung von zentraler Bedeutung. Im Aktionsplan wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die Schaffung neuer Arbeitsplätze eine Priorität in der EU ist. Die COVID-19-Krise hat gezeigt, dass das Funktionieren unserer Gesellschaften von Arbeitnehmern in einer Reihe von systemrelevanten Sektoren wie Verkehr, Dienstleistungen, Gesundheitswesen und Landwirtschaft abhängt. Wir müssen die neuen Arbeitsplätze der Zukunft schaffen, indem wir auf den systemrelevanten Arbeitsplätzen von heute aufbauen.

2.2.2 Der EWSA stimmt dem strategischen Ansatz des schrittweisen Übergangs von Sofortmaßnahmen zu solchen Maßnahmen zu, die zum Erreichen des im Aktionsplan festgelegten Beschäftigungsziels beitragen können.

2.2.3 Der EWSA teilt die im Aktionsplan zum Ausdruck gebrachte Besorgnis bezüglich der am stärksten von der Pandemie betroffenen Gruppen, darunter Frauen, junge Menschen, gering qualifizierte, schlecht bezahlte Arbeitnehmer und Leiharbeiter, Selbstständige und Wanderarbeitnehmer.

2.2.4 Nach Auffassung des EWSA sollte die Zuweisung von EU-Mitteln für die Prioritäten sowohl im Hinblick auf die von der Kommission bereitgestellten Mittel als auch hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zugewiesenen Mittel überwacht werden.

2.2.5 Der EWSA schließt sich der Aufforderung der Kommission an die Mitgliedstaaten an, die verfügbaren EU-Mittel zur Unterstützung einer wirksamen aktiven Beschäftigungsförderung einzusetzen.

2.2.6 Der EWSA befürwortet den Ansatz der Kommission in Bezug auf die Auswirkungen des digitalen Wandels der Arbeit. Der EWSA unterstützt die autonome Rahmenvereinbarung zur Digitalisierung und ist bereit, bei etwaigen Folgemaßnahmen mit den Sozialpartnern zusammenzuarbeiten.

- 2.2.7 Der EWSA nimmt den kürzlich veröffentlichten OECD-Beschäftigungsausblick 2020 „Worker security and the COVID-19 crisis“⁵ zur Kenntnis. Der EWSA weist darauf hin, dass sich das Wohlergehen der Beschäftigten am Arbeitsplatz positiv auf die Gesamtleistung der Unternehmen, Organisationen oder Institutionen, in denen sie arbeiten, auswirkt. Neben Maßnahmen zur Förderung von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten erwartet der EWSA Maßnahmen, die auf geeigneter Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit ergriffen werden, um das Funktionieren der Arbeitsmärkte zu verbessern, damit sie zum Wirtschaftswachstum und zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen und gute Arbeitsbedingungen fördern. Die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt müssen unterstützt und dürfen nicht behindert werden, um sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer geschützt und gesichert sind und zur Gesamtleistung der Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen, in denen sie tätig sind, beitragen.
- 2.2.8 Der EWSA geht davon aus, dass im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auf der geeigneten Ebene Maßnahmen zur Förderung der Aufwärtskonvergenz ergriffen werden, um die Funktionsweise der Arbeitsmärkte zu verbessern, damit sie zum Wirtschaftswachstum und zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit beitragen und gute Arbeitsbedingungen und das Wohlergehen fördern.
- 2.2.9 Der EWSA betont, dass die EU dem Grundsatz treu bleiben muss, dass es keine Beschäftigungsverhältnisse egal welcher Art ohne Sozialschutz geben darf. Für den EWSA sind alle Formen nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit nicht hinnehmbar, deshalb fordert er die Mitgliedstaaten auf, gegen Schwarzarbeit vorzugehen.
- 2.2.10 Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Digitalisierung nicht zu prekären Beschäftigungsverhältnissen und Unsicherheit führt. Gleichzeitig müssen die Chancen der Digitalisierung voll ausgeschöpft werden.
- 2.2.11 Der EWSA würde sich wünschen, dass die für Kompetenzen, Bildung und das lebenslange Lernen zur Verfügung stehenden Mittel der Bedeutung dieses Ziels besser entsprechen. Der EWSA weist darauf hin, dass der Anteil der öffentlichen Bildungsausgaben in der EU von 5 % im Jahr 2010 auf 4,7 % im Jahr 2019 gesunken ist, und betont, dass die Ziele und Zielvorgaben der sozialen Säule ohne mehr öffentliche Investitionen in die Bildung nicht erreicht werden können. Ferner betont er, dass öffentliche und private Investitionen getätigt werden müssen, um die berufliche Bildung und das lebenslange Lernen zu unterstützen. Die Arbeitgeber werden aufgerufen, die Möglichkeiten für betriebliches Lernen und die betriebliche Weiterbildung zu verbessern.
- 2.2.12 Der EWSA kann die Besorgnis der Kommission angesichts des ökologischen und demografischen Wandels und seiner Auswirkungen auf Beschäftigung und Kompetenzen nachvollziehen. Der Aktionsplan würde jedoch noch mehr von der Aufnahme konkreter vereinbarter Verpflichtungen und Initiativen in dieser Hinsicht profitieren, weshalb im

⁵ OECD-Beschäftigungsausblick 2020: [„Worker security and the COVID-19 crisis“](#).

Aktionsplan selbst und in nationalen Dokumenten weitere Einzelheiten festgelegt werden müssten.

2.2.13 Besonders junge Menschen leiden unter der Pandemie. Die Statistik zeigt, dass die Hälfte aller jungen Menschen in der EU zeitlich befristete Arbeitsverhältnisse hat. Wenn in dem Aktionsplan die Risiken der unfreiwilligen befristeten Beschäftigung angegangen werden, verfügt er über deutliches Potenzial zur Verbesserung der Beschäftigungsqualität für junge Menschen, insbesondere durch die Überprüfung der Empfehlung zu Praktika, den Schwerpunkt auf der Qualität der Angebote im Rahmen der Jugendgarantie und die verschiedenen geplanten Initiativen zu Arbeitsbedingungen, beispielsweise für Plattformbeschäftigte.

2.2.14 Der Aktionsplan enthält zwar klare Bestimmungen zur Stärkung der Rolle der Sozialpartner (Gewerkschaften und Arbeitgeber) in den Initiativen, doch finden die wichtigen Aufgaben zivilgesellschaftlicher Organisationen wie Jugendorganisationen, die eine entscheidende Rolle bei der Vertretung der Unionsbürgerinnen und -bürger spielen, kaum Erwähnung.

2.3 **Kompetenzen und Gleichstellung**

2.3.1 Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass qualifizierte Arbeitskräfte der Motor einer blühenden grünen und digitalen Wirtschaft sind, angetrieben von innovativen Ideen und Produkten sowie technologischen Entwicklungen. Wie im Aktionsplan dargelegt, spielen die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung eine Schlüsselrolle bei der Schaffung der Grundlagen für lebenslanges Lernen und Beschäftigungsfähigkeit. Zudem können sie zur Überwindung des Fachkräftemangels beitragen, sofern sie sich am Bedarf des Arbeitsmarkts orientieren. Bildung und Kompetenzen sollten im Mittelpunkt politischer Maßnahmen zur Förderung der Schaffung von Arbeitsplätzen stehen.

2.3.2 Der EWSA begrüßt das Bestreben, das lebenslange Lernen zu verbessern, ist jedoch besorgt über den Zugang zu grundlegenden digitalen Kompetenzen, die er wie die Kommission als Voraussetzung für die Eingliederung und Teilnahme in einem digitaleren Europa ansieht.

2.3.3 Der EWSA bedauert das Fehlen eines Ziels für die Gleichstellung der Geschlechter beim Zugang zu lebenslangem Lernen und fordert die Kommission auf, ein solches Ziel aufzustellen. Der EWSA weist auf die Notwendigkeit eines Gender-Mainstreaming-Ansatzes in allen Politikbereichen und Strategien der EU hin.

2.3.4 Der EWSA erarbeitet derzeit eine separate Stellungnahme zu der vorgeschlagenen Richtlinie zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit und wird eine Stellungnahme zu dem Vorschlag vorlegen.

2.4 **Sozialschutz und soziale Inklusion**

2.4.1 Der EWSA ist der Ansicht, dass weitere Vorschläge zum Sozialschutz und zur sozialen Inklusion angestrebt werden sollten. Er schließt sich der im Aktionsplan vertretenen Auffassung an, dass die gerechtesten Gesellschaften der Welt, die höchsten Standards bei den Arbeitsbedingungen und der breiteste Sozialschutz in Europa zu finden sind. Dennoch leben in

der EU nach wie vor viel zu viele Menschen in Armut, und es sind noch erhebliche Anstrengungen nötig, um in jedem Land vergleichbare Bedingungen zu gewährleisten.

- 2.4.2 20 % der armutsgefährdeten Menschen in der EU sind Kinder, was der Sonderberichtersteller der Vereinten Nationen über extreme Armut und Menschenrechte als „eine überaus hohe Zahl gemessen an den Standards von Industrieländern“ bezeichnet hat.⁶ Der EWSA begrüßt die Vorschläge der Kommission für eine EU-Kinderrechtsstrategie und eine Empfehlung des Rates zur Einführung der Europäischen Kindergarantie sowie das Ziel, bis 2030 fünf Millionen Kinder aus der Armut zu befreien. Er bekräftigt seine Forderung nach einem „Betreuungs- und Pflegedeal für Europa“, um die Erbringung hochwertigerer Dienstleistungen für alle während des gesamten Lebens zu gewährleisten⁷. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, in die Verfügbarkeit von hochwertigen, erschwinglichen, zugänglichen und vielfältigen Betreuungs- und Pflegedienstleistungen zu investieren. Er ist der Ansicht, dass sich die Beseitigung der Kinderarmut sehr positiv auf die Verringerung der Armut bei jungen Erwachsenen und Arbeitslosen auswirken wird.
- 2.4.3 Nach Auffassung des EWSA sollte die EU soziale Mindeststandards festlegen, die vollständig mit der Charta der Grundrechte in Einklang stehen. Vor ihrer Annahme müssen sie Gegenstand einer umfassenden Konsultation der Sozialpartner und Organisationen der Zivilgesellschaft auf EU- und nationaler Ebene sein.
- 2.4.4 Der EWSA nimmt zur Kenntnis, dass der Aktionsplan keinen Vorschlag für eine Richtlinie, sondern stattdessen eine Empfehlung⁸ über ein garantiertes Mindesteinkommen umfasst, das er für notwendig hält, um extreme Formen der Armut zu beseitigen.
- 2.4.5 Der EWSA hält es für notwendig, wesentliche Schritte zu unternehmen, um die Belastbarkeit der Sozialsysteme und ihre Koordinierung auf EU-Ebene zu stärken und den Zugang zum Sozialschutz für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu gewährleisten, wobei die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten beim Zugang zum Sozialschutz zu achten sind.
- 2.4.6 Der Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass Reformen und Investitionen in die Gesundheitssysteme erforderlich sind, um u. a. den Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung für alle zu verbessern und soziale, territoriale und wirtschaftliche Ungleichheiten im Gesundheitsbereich zu verringern. Wenn die Kommission die Mitgliedstaaten jedoch nur unterstützt, indem sie faktengestützte Informationen bereitstellt und bewährte Verfahren zur Stärkung der Gesundheitssysteme weitergibt, ist dies völlig unzureichend. Unter Berücksichtigung der Aufteilung der Zuständigkeiten muss viel mehr getan werden: Zielvorgaben sollten aufgestellt, Investitionen in die Infrastruktur gefördert, die Beschäftigten im Gesundheitswesen geschult, gemeinsame Qualitätsstandards entwickelt und die Forschung im Gesundheitsbereich finanziert werden.

⁶ [Ausführungen von Professor Olivier De Schutter.](#)

⁷ [SOC/662.](#)

⁸ Wie schon vor 30 Jahren – [Empfehlung des Rates vom 24. Juni 1992 über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung \(92/441/EWG\).](#)

2.4.7 Der EWSA begrüßt die geplante Einsetzung einer hochrangigen Expertengruppe, die die Zukunft des Wohlfahrtsstaates untersuchen soll. Als Vertreter der europäischen organisierten Zivilgesellschaft und als Forum für den sozialen und zivilgesellschaftlichen Dialog verfügt er über die allerbesten Voraussetzungen, um über die Herausforderungen des Wohlfahrtsstaates der Mitgliedstaaten nachzudenken. Der EWSA spricht sich unter Berücksichtigung der Merkmale der jeweiligen nationalen Wirtschaft und der Förderung eines nachhaltigen Wachstums insbesondere für die Einführung von fiskalischen Modellen aus, die es ermöglichen, vertretbare und angemessene Sozialleistungen beizubehalten, öffentliche und soziale Dienstleistungen zu fördern und die Steuerlast gerecht zu verteilen, und die gleichzeitig die aktive Eingliederung in den Arbeitsmarkt fördern und dem digitalen und demografischen Wandel Rechnung tragen.

2.5 Umsetzung des Aktionsplans

2.5.1 Der EWSA begrüßt die Entschlossenheit der Staats- und Regierungschefs, die in der Erklärung von Porto für soziales Engagement zum Ausdruck kommt, die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene unter gebührender Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten sowie der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit weiter zu vertiefen. Der EWSA verweist zudem auf die Komplementarität zwischen der sozialen Dimension, dem sozialen Dialog und der aktiven Einbeziehung der Sozialpartner und einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft.

2.5.2 Der EWSA betont, dass die Finanzierung nationaler Maßnahmen mit den Zielen und Maßnahmen des Plans in Einklang gebracht werden muss. Auch deswegen darf nicht zu den Regeln des Stabilitäts- und Wachstumspakts zurückgekehrt werden. Darüber hinaus muss bei jeder etwaigen Überarbeitung der Regeln die vollständige Umsetzung des Aktionsplans ermöglicht werden.

2.5.3 Der EWSA erwartet, dass die von der Europäischen Kommission festgelegten und geförderten Verfahren der sozial verantwortlichen Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Umsetzung des Plans durchgehend berücksichtigt werden. Der Umfang der öffentlichen Aufträge beträgt mehr als das Siebenfache des MFR und der Aufbau- und Resilienzfazilität zusammen (schätzungsweise 2 Billionen Euro bzw. 14 % des BIP pro Jahr). Die öffentliche Auftragsvergabe verfügt damit über ein enormes Potenzial als Anreiz für die Arbeitnehmerorganisation und -vertretung, Tarifverhandlungen sowie nachhaltige hochwertige Beschäftigung und umweltschonende Verfahren.

2.5.4 Der EWSA bekräftigt die Bedeutung der Integration verschiedener Politikbereiche für die Verwirklichung des sozialen Fortschritts als unmittelbare Folge der wirtschaftlichen Erholung und des Wohlstands. Es müssen Synergien zwischen bestehenden und künftigen Initiativen und Strategien geschaffen werden, die unter die verschiedenen Grundsätze der sozialen Säule fallen. Ihre Ziele müssen durchgängig berücksichtigt und in den europäischen strategischen Rahmen für die Erholung nach 2020 aufgenommen werden.

2.5.5 Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, den dreiseitigen wie auch den zweiseitigen sozialen und zivilgesellschaftlichen Dialog mit seiner jeweils eigenen Rolle bei der Umsetzung des Plans anzuerkennen und zu verstärken.

2.6 **Das Verhältnis zwischen der sozialen Säule und dem Europäischen Semester**

2.6.1 Der EWSA hält das Europäische Semester für den geeigneten Rahmen für die Überwachung des Aktionsplans; gleichwertige Aufmerksamkeit sollte sozialen und ökologischen Zielen sowie makroökonomischer Stabilität und Produktivität zukommen. Er begrüßt die in dem Aktionsplan enthaltene Aussage, dass nationale Aufbau- und Resilienzpläne eine einzigartige Gelegenheit darstellen, Investitionen und Reformen zu planen und zu finanzieren, die einen Aufschwung unterstützen, der sozial ist und sich auf die Schaffung von Arbeitsplätzen konzentriert, während er gleichzeitig die grüne und digitale Wende einbezieht und die entsprechenden länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters umsetzt. Im Aktionsplan werden die Mitgliedstaaten zu Recht aufgefordert, das Europäische Semester bestmöglich zu nutzen, genauso wie die beispiellose Gelegenheit, die die Aufbau- und Resilienzfazilität bietet.

2.6.2 Der EWSA empfiehlt, im Rahmen des Europäischen Semesters im Zusammenhang mit der durchgängigen Berücksichtigung der Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte und der Nachhaltigkeitsziele regelmäßig eine Bewertung der Fortschritte auf hoher Ebene gemäß dem überarbeiteten sozialpolitischen Scoreboard durchzuführen.

2.6.3 Nach Auffassung des EWSA sollte der Aktionsplan ein strukturierendes Instrument für die Sozialpolitik in der EU sein. Er muss ein zentraler Bestandteil einer erneuerten wirtschafts- und sozialpolitischen Governance mit dem Ziel einer nachhaltigen und inklusiven wirtschaftlichen Erholung und eines ebensolchen Wachstums sein und mit Überwachungsindikatoren und -verfahren ausgestattet werden, die zu länderspezifischen Empfehlungen in allen damit zusammenhängenden Fragen führen.

3. **Besondere Bemerkungen**

3.1 Der EWSA weist darauf hin, dass das Europäische Statistische System dem Überwachungsbedarf der im sozialpolitischen Scoreboard festgelegten Ziele und Indikatoren angepasst werden muss.

3.2 Der EWSA stimmt der Aussage des Aktionsplans zu, dass die Integration und Aktualisierung des bestehenden Satzes von Indikatoren dazu beitragen sollten, die Fortschritte bei der Verwirklichung der Grundsätze der Säule umfassender zu verfolgen und die Umsetzung der in diesem Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zu überwachen.

3.3 Der EWSA teilt die Auffassung, dass der Begriff der „Personen im erwerbsfähigen Alter“ überprüft werden muss, und fordert die Kommission auf, hierbei mit den Mitgliedstaaten zusammenzuarbeiten und dabei der Berücksichtigung der Politik zum Thema Altern sowie der in der Charta der Grundrechte anerkannten und durch sie geschützten Rechte durchgängig Rechnung zu tragen.

- 3.4 Der EWSA weist darauf hin, dass das Ziel für die berufliche Bildung auf einem Ausgangswert von 2016 beruht, da dieser Indikator im Europäischen Statistischen System nur alle fünf Jahre erstellt wird. Die Messungen für diesen Indikator sollten jährlich erfolgen, damit die Fortschritte angemessen überwacht werden können.
- 3.5 Der EWSA bekräftigt seinen Standpunkt zur Plattformarbeit und meint, dass sich „die EU und die Mitgliedstaaten um eine Vereinheitlichung der Begriffe bemühen sollten, um so faire Beschäftigungsbedingungen in der Plattformökonomie zu erreichen.“⁹.
- 3.6 Der EWSA fordert die Kommission auf, im Bereich der sozialen Sicherheit den von ihr vertretenen Grundsatz umzusetzen: „Die Steuerlast sollte vom Faktor Arbeit auf andere Quellen verlagert werden, die mehr auf die Förderung von Beschäftigung ausgerichtet sind, und auf Klima- und ökologische Ziele abgestimmt werden, wobei gleichzeitig die Einnahmen für einen angemessenen Sozialschutz sichergestellt werden sollten.“ Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die wesentliche Herausforderung darin besteht, eine angemessene Absicherung aller Arbeitnehmer in einem sich wandelnden Arbeitsmarkt sicherzustellen. Zudem ist der in Ziffer 3.2.9 genannte Grundsatz zu beachten, dass es keine Beschäftigungsform ohne Sozialschutz geben darf.
- 3.7 Der EWSA begrüßt die Aufforderung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, die Verhandlungen über die Überarbeitung der Vorschriften zur Koordinierung der sozialen Sicherheit abzuschließen, um die Mobilität von Arbeitnehmern zu verbessern und einen angemessenen Sozialschutz innerhalb der EU zu gewährleisten, ohne die Beschäftigten und die Unternehmen übermäßig zu belasten.
- 3.8 Der EWSA fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, dafür zu sorgen, dass die Ergebnisse der angekündigten Arbeiten einer Expertengruppe für Investitionen in die allgemeine und berufliche Bildung bei der Annahme von Maßnahmen zur deutlichen Stärkung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, insbesondere bei der Erreichung der im Aktionsplan festgelegten Ziele, ihren Widerhall finden.
- 3.9 Nach Ansicht des EWSA stellt der Bereich der Pflege EU-weit eine der größten Herausforderungen dar. Der EWSA begrüßt, dass eine Initiative zur Langzeitpflege in den Aktionsplan aufgenommen wurde, die einen besseren Zugang zu hochwertigen Dienstleistungen für Bedürftige gewährleistet.
- 3.10 In Bezug auf die Rolle der EU als verantwortungsvoller global führender Organisation bekräftigt der EWSA seine früheren Empfehlungen, dass die Europäische Kommission, die OECD und die IAO gemeinsam mit den Sozialpartnern auf allen geeigneten Ebenen und mit der breiteren Zivilgesellschaft zusammenarbeiten sollten, um geeignete Bestimmungen zu guten

⁹ [ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 173](#). Schlussfolgerung 1.8.

Arbeitsbedingungen und für den nötigen Schutz¹⁰ sowie in Bezug auf eine fortschrittliche, faire und nachhaltige Handelspolitik¹¹ zu entwickeln.

- 3.11 In diesem Zusammenhang hält es der EWSA für wünschenswert, dass die gemeinsame Arbeit der Kommission, der OECD und der IAO in ein Übereinkommen der IAO für Plattformen mündet.¹² In diesem Sinne sollten ferner Anstrengungen zur Regulierung der Telearbeit unternommen werden. Der EWSA verweist auf seine Empfehlung, dass „ein gemeinsamer Prozess der Europäischen Kommission, der IAO und der OECD in Gang gesetzt werden sollte, um ein IAO-Übereinkommen über Telearbeit zu erarbeiten. Der EWSA ist überdies der Auffassung, dass gute Telearbeitsbedingungen Teil der IAO-Agenda für menschenwürdige Arbeit und der entsprechenden Programme auf nationaler Ebene sein sollten.“¹³
- 3.12 Der EWSA ist ferner der Ansicht, dass die EU mehr Verantwortung übernehmen und weltweit bei der Bewältigung der COVID-19-Pandemie helfen sollte. Im Aktionsplan sollte auf die Beteiligung der EU an COVAX eingegangen werden, im Einklang mit der Rede von Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen und ihrer Aussage, dass Europa dafür sorgen muss, dass sichere Impfstoffe zur Verfügung stehen, „damit nicht nur diejenigen Zugang zu sicheren Impfstoffen haben, die es sich leisten können – sondern alle, die sie brauchen“¹⁴.

Brüssel, den 8. Juli 2021

Christa SCHWENG

Präsidentin des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

*

* *

NB: Anhang auf den folgenden Seiten.

¹⁰ [ABl. C 125 vom 21.4.2017, S. 10, Ziffer 3.9.](#)

¹¹ [ABl. C 47 vom 11.12.2020, S. 38, Ziffer 1.4.](#)

¹² [ABl. C 429 vom 11.12.2020, S. 173.](#) Schlussfolgerung 1.14.

¹³ [SOC/660.](#) Schlussfolgerung 1.14.

¹⁴ [Rede zur Lage der Union, 16. September 2020.](#)

ANHANG zu der STELLUNGNAHME
des
Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die folgende abgelehnte Gegenstellungnahme erhielt mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen (Art. 43 Abs. 2 der Geschäftsordnung):

ÄNDERUNGSANTRAG 1

SOC/679

Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte

Die gesamte Stellungnahme ersetzen:

von:

ANGELOVA Milena

ARDHE Christian

CLEVER Peter

KONTKANEN Mira-Maria

MALLIA Stefano

MINCHEVA Mariya

PILAWSKI Lech

POTTIER Jean-Michel

SEBARDT Gabriella

Änderung

1. Schlussfolgerungen

- 1.1 Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) betrachtet den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte als nützliche Orientierungshilfe für die Mitgliedstaaten und die Union in ihren Bemühungen um Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum, Beschäftigung, Strukturreformen, produktive Investitionen und das Wohlergehen der Menschen. Der EWSA betont auch, dass die soziale Dimension ohne stabile wirtschaftliche Grundlage undenkbar ist. Wettbewerbsfähigkeit und höhere Produktivität auf der Grundlage von Qualifikationen und Wissen sind Voraussetzungen für die soziale Dimension der Union. Die Entwicklung auf den Arbeitsmärkten muss gefördert werden. Überregulierung oder Behinderungen sind herbei allerdings zu vermeiden. Damit Europa im globalen Wettbewerb bestehen kann, müssen die Digitalisierung vorangetrieben und neue Geschäftsmodelle entwickelt werden, sind Innovation sowie Flexibilität bei der Beschäftigung, den Arbeitszeiten und der Arbeitskräftemobilität nötig.
- 1.2 Der EWSA unterstützt die im Aktionsplan genannten prioritären Bereiche und schließt sich der dort vertretenen Auffassung an, dass die gerechtesten Gesellschaften der Welt, die höchsten Standards bei den Arbeitsbedingungen und der breiteste Sozialschutz mit einem sehr umfassenden bereits bestehenden sozialen Besitzstand in Europa zu finden sind.
- 1.3 Der EWSA verweist darauf, dass eine Umsetzung des Aktionsplans auf Unionsebene oder auf nationaler Ebene möglich ist, wobei die einschlägigen Zuständigkeiten und die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen sind. Die aktive Einbeziehung der Sozialpartner spielt hierbei eine wesentliche Rolle.
- 1.4 Der EWSA erinnert daran, dass die soziale Säule nicht rechtsverbindlich ist, und verweist nachdrücklich auf die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten sowie darauf, dass die Sozialpolitik hauptsächlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Wenn die Union die Vorlage sozialpolitischer Rechtsvorschriften erwägt, sollten alle Initiativen auf Fakten und dem Beweis dafür beruhen, dass sie für diesen Zweck geeignet sind. Die Initiativen sollten als Kontrollmaßnahme auch einer gezielten Prüfung in Bezug auf die Wettbewerbsfähigkeit unterzogen werden, um zu verhindern,

dass die Vorschläge die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltiges Wachstum beeinträchtigen.

2. Allgemeine Bemerkungen

- 2.1 In Artikel 3 des Vertrags über die Europäische Union ist festgelegt, dass der Binnenmarkt der nachhaltigen Entwicklung Europas auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und von Preisstabilität sowie einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft, die auf Vollbeschäftigung und sozialen Fortschritt abzielt, dient.
- 2.2 Laut Artikel 153 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten in bestimmten Bereichen der Sozialpolitik lediglich. In der EU existiert bereits ein umfassender sozialer Besitzstand.
- 2.3 Am 17. November 2017 proklamierten das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission in Göteborg die 20 Grundsätze der europäischen Säule sozialer Rechte, die das Primärrecht der EU nicht berührt. Der EWSA verweist insbesondere auf die Präambel der europäischen Säule sozialer Rechte, in der es heißt: „Was die Unionsebene betrifft, so bringt die europäische Säule sozialer Rechte keine Ausweitung der in den Verträgen festgelegten Befugnisse und Aufgaben der Union mit sich. Sie sollte innerhalb der Grenzen dieser Befugnisse umgesetzt werden.“
- 2.4 In seiner Strategischen Agenda 2019–2024 betonte der Europäische Rat, dass die europäische Säule sozialer Rechte auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden muss.

3. Umsetzung

- 3.1 Der EWSA hält den Aktionsplan für eine nützliche Orientierungshilfe, auch in den Bereichen Beschäftigung, Qualifikationen, Gesundheit und Sozialschutz, verweist jedoch nachdrücklich auf die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der EU und den Mitgliedstaaten, nach der die Sozialpolitik hauptsächlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.
- 3.2 Der EWSA geht davon aus, dass im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit auf der geeigneten Ebene Maßnahmen ergriffen werden, um die Funktionsweise der Arbeitsmärkte und der Sozialmodelle zu verbessern, damit sie zum Wirtschaftswachstum, zur Wettbewerbsfähigkeit und zur sozialen Dimension beitragen.
- 3.3 Dies bedeutet, dass die unterschiedlichen sozioökonomischen Rahmenbedingungen und die Vielfalt der nationalen Systeme, einschließlich der Funktion und Eigenständigkeit der Sozialpartner, strikt zu respektieren sind.
- 3.4 Der EWSA ist der Auffassung, dass die Arbeitsmärkte in Europa weiter reformiert werden müssen, jedoch in den einzelnen Teilen der Union auf jeweils unterschiedliche Weise, ausgehend von den jeweiligen Arbeitsmarktmodellen. In einigen Mitgliedstaaten kann dies Maßnahmen in Bezug auf Mindestlöhne oder die Senkung der indirekten Arbeitskosten einschließen. In anderen Mitgliedstaaten könnte es die Einführung flexiblerer Formen der Beschäftigung oder die Anpassung der Sozialsysteme im Interesse der Beschäftigungsförderung bedeuten. Daher sind nicht verbindliche Instrumente vorzuziehen.

3.5 Wenn die Union die Vorlage sozialpolitischer Rechtsvorschriften erwägt, sollten alle Initiativen auf Fakten und dem Beweis dafür beruhen, dass sie für diesen Zweck geeignet sind. Die Initiativen sollten auch als Kontrollmaßnahme einer gezielten Prüfung der Wettbewerbsfähigkeit unterzogen werden, um zu verhindern, dass die Vorschläge die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, die Schaffung von mehr Arbeitsplätzen und nachhaltiges Wachstum beeinträchtigen.

4. Wirtschaftliche Grundlage, Sozialpartner, Beschäftigung und Qualifikationen

4.1 Der EWSA weist darauf hin, dass die soziale Dimension ohne stabile wirtschaftliche Grundlage undenkbar ist. Wettbewerbsfähigkeit und höhere Produktivität auf der Grundlage von Qualifikationen und Wissen sind Voraussetzungen für die soziale Dimension der Union.

4.2 Der EWSA teilt die Auffassung der Kommission, dass die Tarifbindung unterstützt und die Mitgliederzahl der Sozialpartner gefördert werden müssen. Den Sozialpartnern kommt eine wichtige Aufgabe bei der Schaffung gut funktionierender Arbeitsmärkte zu.

4.3 Der EWSA begrüßt Punkt 4 der Erklärung von Porto zur Rolle der Sozialpartner: „Die soziale Dimension, der soziale Dialog und die aktive Einbeziehung der Sozialpartner standen schon immer im Mittelpunkt einer in hohem Maße wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft.“

4.4 Nach Auffassung des EWSA können der soziale Dialog und Tarifverhandlungen am besten gefördert werden, wenn weder Staat noch EU an der Festlegung der Kriterien für Tarifverträge oder an deren Durchsetzung beteiligt sind und die beteiligten Akteure für beide Aspekte selbst uneingeschränkte Verantwortung tragen.

4.5 Der Aktionsplan bietet eine gute Gelegenheit, um zu zeigen, dass die Mitgliedstaaten und ihre Sozialpartner in der Lage sind, angemessen auf die Herausforderungen zu reagieren, vor denen die Arbeitsmärkte nach der Pandemie stehen.

4.6 Der EWSA schließt sich der Aussage des Aktionsplans an, dass die Unterstützung von Beschäftigung und Arbeitnehmern ohne Unterstützung von Unternehmen und Unternehmern nicht von Erfolg gekrönt sein kann. „Eine lebendige Industrie ist nach wie vor von zentraler Bedeutung für den zukünftigen Wohlstand Europas und eine wichtige Quelle für neue Arbeitsplätze.“ Bei der Schaffung von Arbeitsplätzen geht es hingegen nicht um neue Rechtsvorschriften oder andere Verpflichtungen, die die Unternehmen stärker belasten würden.

4.7 Der EWSA hat bereits auf Folgendes hingewiesen: Wettbewerbsfähigkeit und höhere Produktivität auf der Grundlage von Qualifikationen und Wissen sind ein Rezept für die Erhaltung des Wohlergehens der europäischen Gesellschaften.

4.8 Der EWSA begrüßt, dass in dem Aktionsplan der Schwerpunkt auf Bildung, Kompetenzen und lebenslanges Lernen, einschließlich kontinuierlicher Weiterqualifizierung und Umschulung, gelegt wird, um die Beschäftigungsfähigkeit zu verbessern, Innovationen anzukurbeln, soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten und die digitale Qualifikationslücke zu schließen.

5. Die Aufgabe des Europäischen Semesters

5.1 Nach Auffassung des EWSA sollte die eventuelle Überwachung des Aktionsplans und der

entsprechenden nationalen Reformen im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung und des Europäischen Semesters erfolgen. Das Europäische Semester sollte als Bezugsrahmen für die Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten und der Sozialpartner zur Verbesserung der Leistung der nationalen Beschäftigungs- und Sozialpolitik durch Reformen dienen.

- 5.2 Der EWSA hebt hervor, dass das im Aktionsplan vorgeschlagene sozialpolitische Scoreboard in das Europäische Semester integriert werden sollte, um die Arbeitsmarktreformen und die sozialpolitischen Reformen der Mitgliedstaaten zu lenken. Die Überwachung der Ergebnisse auf dem Arbeitsmarkt auf der Grundlage von Indikatoren sollte zu einem koordinierten politischen Austausch auf EU-Ebene beitragen, der wiederum zur Entwicklung passender länderspezifischer Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters führt.
- 5.3 Der EWSA hält die vorhandenen Koordinierungsmechanismen der Mitgliedstaaten und der Kommission für geeignete Instrumente, um die Einbeziehung aller relevanten Interessenträger auf nationaler Ebene in die Umsetzung der Säule sowie auch in die Halbzeitbewertung sicherzustellen. Leitlinien für die Nutzung der bestehenden Koordinierungsmechanismen sollten für die Kommission mit Blick auf die Mitgliedstaaten Priorität haben.
- 5.4 Der EWSA fordert die Mitgliedstaaten auf, das Europäische Semester sowie die beispiellose Gelegenheit, die die Aufbau- und Resilienzfazilität bietet, bestmöglich für die Aufstellung ambitionierter nationaler Aufbau- und Resilienzpläne zu nutzen. Der EWSA betont, dass NextGenerationEU ein Kriseninstrument auf der Grundlage von Artikel 122 AEUV ist und weiterhin als einmalige Maßnahme gilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 93

Nein-Stimmen: 149

Enthaltungen: 14